



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 3/2016 Mittwoch, 27.04.2016

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen – Sperrbezirksaufhebung....	Seite 38
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching, beide Landkreis Deggendorf vom 15.04.2016.....	Seite 39
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch BA II (Notunterkunft für Flüchtlinge).....	Seite.40
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch BA III.....	Seite 49
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 60
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 62
Manövermeldungen in der Zeit vom 02.05.2016 bis 13.05.2016.....	Seite 64
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 65

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-
Verordnung;**
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen-Sperrbezirksaufhebung

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Mit den Allgemeinverfügungen vom 31.03.2015, 23.04.2015 und 19.06.2015 wurden in den Ortschaften und Ortsteilen des Landkreises Deggendorf
 1. Gergweis, Reut bei Forsthart und Oberndorf bei Galgweis
 2. Galgweis, Oberndorf bei Galgweis, Reut bei Forsthart, Röslöd, Forsthart
 3. Hengersberg, Ortsteile Hörgolding, Hörpling, Loh bei Schwanenkirchen, Schwanenkirchen, Thannberg bei Hörpling, Weickering, Pfaffing bei Schwanenkirchen und Winzer, Ortsteil Rickerling

wegen bestätigtem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut Sperrbezirke eingerichtet.

Diese Sperrbezirke mit den damit verbundenen Pflichten für die darin befindlichen Bienenbesitzer werden hiermit aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 22.04.2016

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching, beide Landkreis Deggendorf vom 15.04.2016

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Stephansposching (Gemarkung Michaelsbuch) wird das Flurstück Nr. 1794/2 mit einer Fläche von insgesamt 0,0184 ha ausgegliedert und in die Stadt Plattling (Gemarkung Pankofen) eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Michaelsbuch und Pankofen.

§ 2

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Stadt in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Deggendorf, 15.04.2016
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching
und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch
(Notunterkunft für Flüchtlinge)**

Bekanntmachung

vom 25.04.2016, Az. 20-050

Die Gemeinde Stephansposching hat der Stadt Plattling im Rahmen der Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, BA II (Notunterkunft für Flüchtlinge) Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 13.04.2016, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.04.2016
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling am 09.03.2016 geschlossene Zweckvereinbarung bezüglich Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, BA II (Notunterkunft für Flüchtlinge) wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Stadt Plattling die Befugnis übertragen wurde, die für die Stadt Plattling jeweils geltenden Satzungen und Verordnungen auf das Baugrundstück Flurnummer 1792, Gemarkung Michaelsbuch, in der Gemeinde Stephansposching anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen der Gemeinde Stephansposching
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
Deggendorfer Straße 6
94569 Stephansposching (Gemeinde)

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Schmid
Preysingplatz 1
94447 Plattling (Stadt)

über die Erschließung (Straße, Wasserversorgung, Entwässerung) für das Grundstück FINr. 1792, Gkg. Michaelsbuch, der Gemeinde Stephansposching. Das Baugrundstück liegt im Bereich des im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 1 dargestellten "GI Michaelsbuch, BA II".

Die Firma Günther Karl, Deggendorfer Straße 15, 94548 Innernzell, plant auf diesem Grundstück die Errichtung einer **Notunterkunft (Erstaufnahmeeinrichtung)** für Flüchtlinge.

Durch die Lage des Baugrundstückes FINr. 1792, Gkg. Michaelsbuch, unmittelbar an der südlich angrenzenden „Gottlieb-Daimler-Str.“ (Stadt Plattling) und den darin befindlichen leitungsgebundenen Einrichtungen, wird eine dementsprechende Erschließung dieses Grundstückes zweckmäßig und wirtschaftlich.

Die Firma Günther Karl wünscht aus betriebsorganisatorischen Gründen die Entwässerung und die Wasserversorgung über die unmittelbar im Süden angrenzende städtische Erschließungsanlage „Gottlieb-Daimler-Straße“, FINr. 920/2, Gkg. Pankofen, Stadt Plattling.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt und die Gemeinde beabsichtigen, das auf dem Gebiet der Gemeinde gelegene Gewerbegebiet „GI Michaelsbuch, Bauabschnitt II“ als Interkommunales Gewerbegebiet Michaelsbuch zu planen, zu erschließen und zu vermarkten.
- (2) Die räumliche Umgrenzung des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Übersichtskarte.
Es umfasst gegenwärtig das Grundstück FINr. 1792 in der Gemarkung Michaelsbuch.

§ 2

Aufgabe – Bauleitplanung und Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Die Gemeinde wird für das in § 1 bezeichnete Gewerbegebiet die kommunale Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungsplan- nach dem BauGB (einschließlich aller damit zusammenhängender Aufgaben) sowie die Aufgabe für die Planungen hinsichtlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausüben.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird einvernehmlich mit der Stadt erfüllt.

§ 3

Beteiligung, Abstimmung

Soweit die Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, stehen der Stadt die nachfolgend angeführten Rechte zu:

- a) Die Gemeinde unterrichtet die Stadt über die notwendigen Verfahrensschritte umfassend und rechtzeitig.
- b) Die Stadt kann laufend zu jedem Verfahrensschritt Einsicht nehmen.

Im Übrigen stimmen die Gemeinde und die Stadt ihre Bauleitplanung aufeinander ab (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies umfasst auch die Planungen zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Erschließung des Vertragsgebietes hinsichtlich Ver- und Entsorgung, Straßennetz und weiterer Infrastruktureinrichtungen.

§ 4

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung für das Bauvorhaben „Notunterkunft (Erstaufnahmeeinrichtung) für Flüchtlinge“ der Firma Günther Karl, Innerzell, auf dem Grundstück FINr. 1792, Gkg. Michaelsbuch.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung für dieses Grundstück ordnungsgemäß durchzuführen und die notwendigen Einrichtungen herzustellen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten, soweit sie hierzu nach der Entwässerungssatzung (EWS) und der Wasserabgabensatzung (WAS) verpflichtet ist.
- (3) Es wird nur das häusliche Schmutzwasser abgenommen. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen wird nicht abgenommen. Es muss auf dem Grundstück entsprechend den Wassergesetzen und nach den Regeln der Technik zur Versickerung gebracht werden.

§ 5

Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Mit den in dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen von der Gemeinde an die Stadt gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt über.
- (2) Insbesondere die
 - a) Straßenausbaubeitragssatzung
 - b) Entwässerungssatzung
 - c) Beitrags-/Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 - d) Wasserabgabesatzung
 - e) Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
 - f) Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
 - g) Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Plattling, wobei die Bezeichnung neu errichteter Straßen im Vertragsgebiet im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt,
 - h) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt gelten uneingeschränkt für das in § 1 bezeichnete Gebiet. Die Stadt kann deshalb alle erforderlichen Maßnahmen auf diesen im Gebiet der Gemeinde Stephansposching liegenden Grundstück wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 KommZG). Die vorstehenden genannten Satzungen und die Verordnung sind bei der Stadt Plattling einzusehen.

§ 6

Kostenbeteiligung

- (1) Alle gemeinsamen Kosten, die aus der in § 2 genannten Aufgabenerfüllung und der Entwicklung des Grundstücks entstehen, tragen die Gemeinde und die Stadt jeweils zur Hälfte.
- (2) Entsteht für die städtische Erschließungsanlage „Gottlieb-Daimler-Straße“ ein beitragspflichtiger Aufwand nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt, so trägt die Gemeinde die Hälfte des Anteils der Stadt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 7

Zustimmung

Die für die in § 4 Abs.1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben erforderlichen Planungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8

Verteilung des Steueraufkommens

Ein Ausgleich über das Realsteueraufkommen in Form der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie der Grunderwerbsteuer wird in einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen durchgeführt. Die Vereinbarung ist Anlage 1 zur Zweckvereinbarung. Die Einkommenssteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Beteiligten bleiben außer Betracht.

§ 9

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt für die Dauer, solange das in der Präambel beschriebene Bauvorhaben als Notunterkunft (Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge) betrieben wird, maximal jedoch 5 Jahre.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den Bestimmungen des KommZG bleibt unberührt.

§ 10

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung analog den Bestimmungen in Art. 47 KommZG (Auflösung Zweckverband) statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten der Zweckvereinbarung sind nach § 6 Abs. 1 aufzuteilen.

§ 11

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden (Art. 53 Nr. 1 KommZG).

§ 12

Sonstiges

- (1) Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.

§ 13

Genehmigung

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Stephansposching, den 09. März 2016

Plattling, den 09. März 2016

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

STADT PLATTLING

gez.

gez.

Jutta Staudinger

Erich Schmid

Erste Bürgermeisterin

Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom
19.01.2016

Stadtratsbeschluss vom
18.01.2016

**zur Zweckvereinbarung über die Erschließung
im „GI Michaelsbuch, BA II“ (Notunterkunft für Flüchtlinge)
vom 09. März 2016**

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen

zwischen der Gemeinde Stephansposching
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
Deggendorfer Str. 6
94569 Stephansposching (Gemeinde)

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Schmid
Preysingplatz 1
94447 Plattling (Stadt)

über Ausgleichszahlungen für Vorteile und Nachteile der beteiligten Gebietskörperschaften aus der Zweckvereinbarung über die Erschließung des „GI Michaelsbuch, BA II“ (Notunterkunft für Flüchtlinge):

1. Vor- und Nachteile, die die Gebietskörperschaften aus dieser Zweckvereinbarung haben, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.
2. Bemessungsgrundlage (Basis) für die Ausgleichszahlungen sind die kassenmäßigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer B und der Grunderwerbsteuer der Gemeinde, die von den im Vereinbarungsgebiet (§ 1 der Zweckvereinbarung) gelegenen Steuerobjekten anfallen. Die aus dem Vereinbarungsgebiet resultierenden Steuereinnahmen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ werden von der hebeberechtigten Gemeinde mit den jeweils von ihr festgesetzten Hebesätzen erhoben.
3. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Basis) stellt die Gemeinde die Einnahmen aus Gewerbesteuer (vor Abzug der Gewerbesteuerumlage) und Grundsteuer B, die auf dieses Gebiet in einem Jahr entfallen sind, jeweils bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres fest. Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem im Vereinbarungsgebiet Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B kassenmäßig aufkommt („Ausgangsjahr“).
4. Die nach Nr. 2 bis 3 ermittelten Beträge werden mit den für das Erhebungsjahr geltenden Hebesätzen der Gemeinde geteilt (= Grundbetrag). Der Grundbetrag der Gewerbesteuer wird mit dem maßgeblichen Gewerbesteuerhebesatz der Stadt abzüglich der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) multipliziert. Der Grundbetrag der Grundsteuer B wird mit dem maßgeblichen Hebesatz der Stadt multipliziert. Aus den so ermittelten Beträgen steht der Stadt die Hälfte zu.

5. Die Gemeinde und die Stadt beantragen gemeinsam beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStDV), die Steuerkraftzahlen (Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes) entsprechend den Veränderungen zu korrigieren, die durch diese Ausgleichsregelung ausgelöst werden. Der auf das Interkommunale Gewerbegebiet entfallene Grundbetrag wird zu 50 Prozent der Gemeinde und zu 50 Prozent der Stadt zugerechnet. Die Gemeinde und die Stadt sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 FAG). Die Gemeinde meldet nach Aufforderung des LfStDV die Höhe des nach Nr. 3 ermittelten Steueraufkommens an das LfStDV. Ergeht keine separate Anforderung durch das LfStDV, sind die Steuereinnahmen von der Gemeinde bis spätestens 1. September des auf die Vereinnahmung folgenden Jahres folgende Beträge an das LfStDV zu melden.
6. Die Zahlungen werden jährlich bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr geleistet. In der Haushaltsrechnung der Gemeinde wird sie als Zuweisung an die Stadt gebucht. Die Regelung in Nr. 5 (Meldung des Ist-Aufkommens aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und der Aufteilung des Grundbetrags an das LfStDV) bleibt davon unberührt.
7. Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von derzeit drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. Die Gemeinde und die Stadt vereinbaren hierzu, dass bezüglich des Aufkommens an Grunderwerbssteuer im Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebiets aus dem Anteil der Gemeinde von drei Siebteln der Stadt die Hälfte zusteht.
8. Ersetzt oder ergänzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer bzw. die Grundsteuer B ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage anzupassen.
9. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stephansposching, den 09. März 2016

Plattling, den 09. März 2016

gez.

gez.

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

**zur Zweckvereinbarung über die Erschließung
im „Gl Michaelsbuch, BA II“ (Notunterkunft für Flüchtlinge)
vom 09. März 2016**

Vereinbarungsgebiet (§ 1 Nr. 2 der ZV) grün markiert

Lageplan



**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching
und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch**

Bekanntmachung

vom 25.04.2016, Az. 20-050

Die Gemeinde Stephansposching hat der Stadt Plattling im Rahmen der Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, BA III, Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 20.04.2016, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.04.2016
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling am 09.03.2016 geschlossene Zweckvereinbarung bezüglich Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, GI Michaelsbuch, BA III, wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Stadt Plattling die Befugnis übertragen wurde, die für die Stadt Plattling jeweils geltenden Satzungen und Verordnungen auf die Baugrundstücke mit den Flurnummern 1780, 1780/1, 1781, 1782 und 1782/1, Gemarkung Michaelsbuch, in der Gemeinde Stephansposching anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen der Gemeinde Stephansposching
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
Deggendorfer Str. 6
94569 Stephansposching (Gemeinde)

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Schmid
Preysingplatz 1
94447 Plattling (Stadt)

über das „**Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch**“.

Die Stadt Plattling und die Gemeinde Stephansposching verfolgen das Ziel, gemeinsam das Gewerbegebiet „GI Michaelsbuch, Bauabschnitt Teil III“ durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Gemeinde Stephansposching zu planen, zu erschließen und zu vermarkten.

Es besteht Einigkeit, bei der Entwicklung und Erschließung der gewerblichen Baufläche partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und einander bestmöglich in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese bedeutsame Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region nur in gemeinsamer Solidarität der beiden Gebietskörperschaften bewältigt werden kann und verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Interkommunalen Gewerbegebietes GI Michaelsbuch, Bauabschnitt III nach Kräften beizutragen.

§ 1

Gegenstand

1. Die Stadt und die Gemeinde beabsichtigen, das auf dem Gebiet der Gemeinde gelegene Gewerbegebiet „GI Michaelsbuch, Bauabschnitt III“ als Interkommunales Gewerbegebiet Michaelsbuch zu planen, zu erschließen und zu vermarkten.
2. Die räumliche Umgrenzung des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Übersichtskarte.
Es umfasst gegenwärtig nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Michaelsbuch:
Flurstücksnummern: 1780, 1780/1, 1781, 1782, 1782/1.
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet können im gegenseitigen Einvernehmen Bauabschnitte gebildet und als Satzung in Kraft gesetzt werden.

§ 2

Aufgabe - Grundstücksvermarktung

1. Im Gewerbegebiet nach § 1 obliegen den Beteiligten als gemeinsame Aufgabe:
 - a) Erwerb von Grundstücken
 - b) Ansiedelung von Betrieben
 - c) Verlagerung/Erweiterung und Neuansiedelung von Betrieben bzw. Betriebsteilen
 - d) Förderung und Bestandspflege der Betriebe
2. Wesentliche Fragen entscheiden die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 3

Aufgabe – Bauleitplanung, Beteiligung und Abstimmung

Die Gemeinde wird für das in § 1 bezeichnete Gewerbegebiet die kommunale Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungsplan- nach dem BauGB (einschließlich aller damit zusammenhängender Aufgaben) sowie die Aufgabe für die Planungen hinsichtlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausüben.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird einvernehmlich mit der Stadt erfüllt.

§ 4

Beteiligung, Abstimmung

Soweit die Gemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, stehen der Stadt die nachfolgend angeführten Rechte zu:

- a) Die Gemeinde unterrichtet die Stadt über die notwendigen Verfahrensschritte umfassend und rechtzeitig.
- b) Die Stadt kann laufend zu jedem Verfahrensschritt Einsicht nehmen.

Im Übrigen stimmen die Gemeinde und die Stadt ihre Bauleitplanung aufeinander ab (§ 2 Abs. 2 BauGB). Dies umfasst auch die Planungen zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Erschließung des Vertragsgebietes hinsichtlich Ver- und Entsorgung, Straßennetz und weiterer Infrastruktureinrichtungen.

§ 5

Planung und Erschließung

Der Stadt werden die gesamten Projektierungsarbeiten und die Planung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßenbau, leitungsgebundene Einrichtungen) hinsichtlich des Gesamtkonzeptes übertragen. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben kann die Stadt mit Zustimmung der Gemeinde Dritte als Projektanten einschalten.

§ 6

Straßenunterhalt

1. Die Gemeinde überträgt der Stadt im § 1 bezeichneten Gebiet die Aufgaben des Straßenunterhaltes. Hierbei richten sich Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten nach den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit; Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten (Art. 9 BayStrWG).
2. Der Stadt obliegt es, die Unterhaltungsarbeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder selbst durchzuführen. Die Stadt soll die Unterhaltungsarbeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.
3. Zu den Unterhaltungsarbeiten gehören insbesondere:
 - a) die laufende Kontrolle der Straßen mit sofortiger Behebung kleiner Mängel (z.B. Wasser ableiten, Leitpfosten ergänzen oder aufrichten, Verkehrsschilder kontrollieren und richten),
 - b) die Unterhaltung der Fahrbahn (z.B. Schlaglöcher schließen, Unebenheiten mit Mischgut ausgleichen, Oberflächenbehandlung, Deckenbau),
 - c) die Unterhaltung der zum Straßenkörper gehörenden Einrichtungen (z.B. Durchlässe, Rinnen, Schächte, Bankette, Böschungen, Gräben, Verrohrungen, Drainagen) sowie des Straßenbegleitgrüns (Rasen, Hecken, Bäume),
 - d) der Winterdienst,
 - e) die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen technischer und verwaltungsmäßiger Art (z.B. Personalkosten).

Führt die Stadt die Unterhaltungsarbeiten nicht selbst aus, so sind die Leistungen nach VOB bzw. VOL zu vergeben.

§ 7

Satzungs- und Verordnungsrecht

- (2) Mit den in dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen von der Gemeinde auf die Stadt gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt über.
2. Insbesondere die
 - a) Erschließungsbeitragssatzung
 - b) Straßenausbaubeitragssatzung
 - c) Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für ökologische Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
 - d) Entwässerungssatzung
 - e) Beitrags-/Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 - f) Wasserabgabesatzung
 - g) Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

- h) Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- i) Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Plattling, wobei die Bezeichnung neu errichteter Straßen im Vertragsgebiet im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgt,
- j) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt gelten uneingeschränkt für das in § 1 bezeichnete Gebiet. Die Stadt kann deshalb alle erforderlichen Maßnahmen auf diesen im Gebiet der Gemeinde Stephansposching liegenden Grundstücken wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 KommZG). Die vorstehend genannten Satzungen und die Verordnung sind bei der Stadt Plattling einzusehen.

§ 8

Kostenbeteiligung

1. Alle gemeinsamen Kosten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes tragen die Gemeinde und die Stadt jeweils zur Hälfte.
2. Bei der Straßenerschließung tragen die Stadt und die Gemeinde den nicht durch Erschließungsbeiträge (auch Ablösebeiträge) nach dem BauGB gedeckten Teil jeweils zur Hälfte.
3. Entsteht für die Erschließungsanlagen „Werner-von-Siemens-Str.“, die „Nicolausstraße“ sowie neu errichteter Erschließungsanlagen (Straßen) im Vertragsgebiet ein beitragspflichtiger Aufwand nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt, so trägt die Gemeinde die Hälfte des Anteils der Stadt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung.
4. Die Kosten der Straßenunterhaltungsarbeiten (§ 6) tragen die Stadt und die Gemeinde jeweils zur Hälfte. Die Kostenbeteiligung wird jährlich, und zwar bis spätestens 30. April des Folgejahres abgerechnet.
5. Für die Kosten des Grunderwerbs und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Bebauungsplanverfahren sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
6. Eigenleistungen, die die Stadt nach § 5 erbringt, werden nach der HOAI abgerechnet und entsprechend vergütet. Für diese Leistung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
7. Alle Kosten, die einem Partner vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung entstehen, trägt dieser selbst, soweit bei Entstehung der Kosten keine anderweitige Vereinbarung zwischen beiden Partnern bestanden hat.
8. Den Vertragspartnern steht es frei, die nachgewiesenen Kosten vom anderen Vertragspartner zu gegebener Zeit zur Kostenbeteiligung anzufordern.

§ 9

Verteilung des Steueraufkommens

Ein Ausgleich über das Realsteueraufkommen in Form der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie der Grunderwerbsteuer wird in Form einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen durchgeführt. Die Vereinbarung ist Anlage 1 zur Zweckvereinbarung. Die Einkommenssteuerbeteiligung und die Umsatzsteuerbeteiligung der Beteiligten bleiben außer Betracht.

§ 10

Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres 2035 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Nach diesem Kündigungszeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres (also 2037, 2039 usw.) mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den Bestimmungen des KommZG bleibt unberührt.

§ 11

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung analog den Bestimmungen in Art. 47 KommZG (Auflösung Zweckverband) statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten der Zweckvereinbarung sind nach § 8 aufzuteilen.

§ 12

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden (Art. 53 Nr. 1 KommZG).

§ 13

Sonstiges

1. Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.

§ 14

Genehmigung

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
Die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).
Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Stephansposching, den 09. März 2016

Plattling, den 09. März 2016

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

STADT PLATTLING

gez.

gez.

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom
19.01.2016

Stadtratsbeschluss vom
18.01.2016

**zur Zweckvereinbarung für das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch
vom 09. März 2016**

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen

zwischen der Gemeinde Stephansposching
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching (Gemeinde)

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Schmid
Preysingplatz 1, 94447 Plattling (Stadt)

über Ausgleichszahlungen für Vorteile und Nachteile der beteiligten Gebietskörperschaften aus der Zweckvereinbarung über das **Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch**:

1. Vor- und Nachteile, die die Gebietskörperschaften aus der Zweckvereinbarung über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch haben, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.
2. Bemessungsgrundlage (Basis) für die Ausgleichszahlungen sind die kassenmäßigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer B und der Grunderwerbsteuer der Gemeinde, die von den im Vereinbarungsgebiet (§ 1 der Zweckvereinbarung) gelegenen Steuerobjekten anfallen. Die aus dem interkommunalen Gewerbegebiet Michaelsbuch resultierenden Steuereinnahmen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ werden von der heheberechtigten Gemeinde mit den jeweils von ihr festgesetzten Hebesätzen erhoben.
3. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Basis) stellt die Gemeinde die Einnahmen aus Gewerbesteuer (vor Abzug der Gewerbesteuerumlage) und Grundsteuer B, die auf dieses Gebiet in einem Jahr entfallen sind, jeweils bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres fest.
Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem im Vereinbarungsgebiet Gewerbesteuer und/oder Grundsteuer B kassenmäßig aufkommt („Ausgangsjahr“).
4. Die nach Nr. 2 bis 3 ermittelten Beträge werden mit den für das Erhebungsjahr geltenden Hebesätzen der Gemeinde geteilt (= Grundbetrag). Der Grundbetrag der Gewerbesteuer wird mit dem maßgeblichen Gewerbesteuerhebesatz der Stadt abzüglich der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) multipliziert. Der Grundbetrag der Grundsteuer B wird mit dem maßgeblichen Hebesatz der Stadt multipliziert. Aus den so ermittelten Beträgen steht der Stadt die Hälfte zu.

5. Die Gemeinde und die Stadt beantragen gemeinsam beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStDV), die Steuerkraftzahlen (Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes) entsprechend den Veränderungen zu korrigieren, die durch diese Ausgleichsregelung ausgelöst werden. Der auf das Interkommunale Gewerbegebiet entfallene Grundbetrag wird zu 50 Prozent der Gemeinde und zu 50 Prozent der Stadt zugerechnet. Die Gemeinde und die Stadt sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 FAG). Die Gemeinde meldet nach Aufforderung des LfStDV die Höhe des nach Nr. 3 ermittelten Steueraufkommens an das LfStDV. Ergeht keine separate Anforderung durch das LfStDV, sind die Steuereinnahmen von der Gemeinde bis spätestens 1. September des auf die Vereinnahmung folgenden Jahres folgende Beträge an das LfStDV zu melden.
6. Werden Betriebe aus einer beteiligten Kommune in das Vereinbarungsgebiet umgesiedelt bzw. erweitert, so fließt die Gewerbesteuer dieser Betriebe nicht in die Bemessungsgrundlage (Basis) ein. In diesem Falle wird
 - a) die Gewerbesteuer des umgesiedelten bzw. erweiterten Betriebes für die letzten 5 Jahre ermittelt. Hieraus wird ein Durchschnitt gebildet.
 - b) Übersteigt die jährliche Gewerbesteuer des umgesiedelten Betriebes den nach lit. a) ermittelten fünfjährigen Durchschnittsbetrag, so fließt nur der übersteigende Betrag in die Bemessungsgrundlage (Basis) ein und der Durchschnittsbetrag steht in voller Höhe der Kommune zu, aus der dieser Betrieb umgesiedelt ist.
 - c) Unterschreitet die jährliche Gewerbesteuer des umgesiedelten Betriebes den nach lit. a) ermittelten fünfjährigen Durchschnittsbetrag, so steht diese jährliche Gewerbesteuer in voller Höhe der Kommune zu, aus der dieser Betrieb umgesiedelt ist. In diesem Falle fließt in die Bemessungsgrundlage (Basis) kein Betrag ein.
 - d) Diese besondere Regelung für aus den beteiligten Kommunen umgesiedelte Betriebe gilt für eine Übergangszeit von 5 Jahren ab der erstmaligen Gewerbesteuerzahlung des umgesiedelten Betriebes für die im Vereinbarungsgebiet liegende Betriebsstätte.
7. Die Zahlungen werden jährlich bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr geleistet. In der Haushaltsrechnung der Gemeinde wird sie als Zuweisung an die Stadt gebucht. Die Regelung in Nr. 5 (Meldung des Ist-Aufkommens aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und der Aufteilung des Grundbetrags an das LfStDV) bleibt davon unberührt.
8. Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von derzeit drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. Die Gemeinde und die Stadt vereinbaren hierzu, dass bezüglich des Aufkommens an Grunderwerbssteuer im Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebiets aus dem Anteil der Gemeinde von drei Siebteln der Stadt die Hälfte zusteht.
9. Ersetzt oder ergänzt der Gesetzgeber die Gewerbesteuer bzw. die Grundsteuer B ganz oder teilweise durch andere Einnahmen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen an die neue Rechtslage anzupassen.

10. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stephansposching, den 09. März 2016

Plattling, den 09. März 2016

gez.

gez.

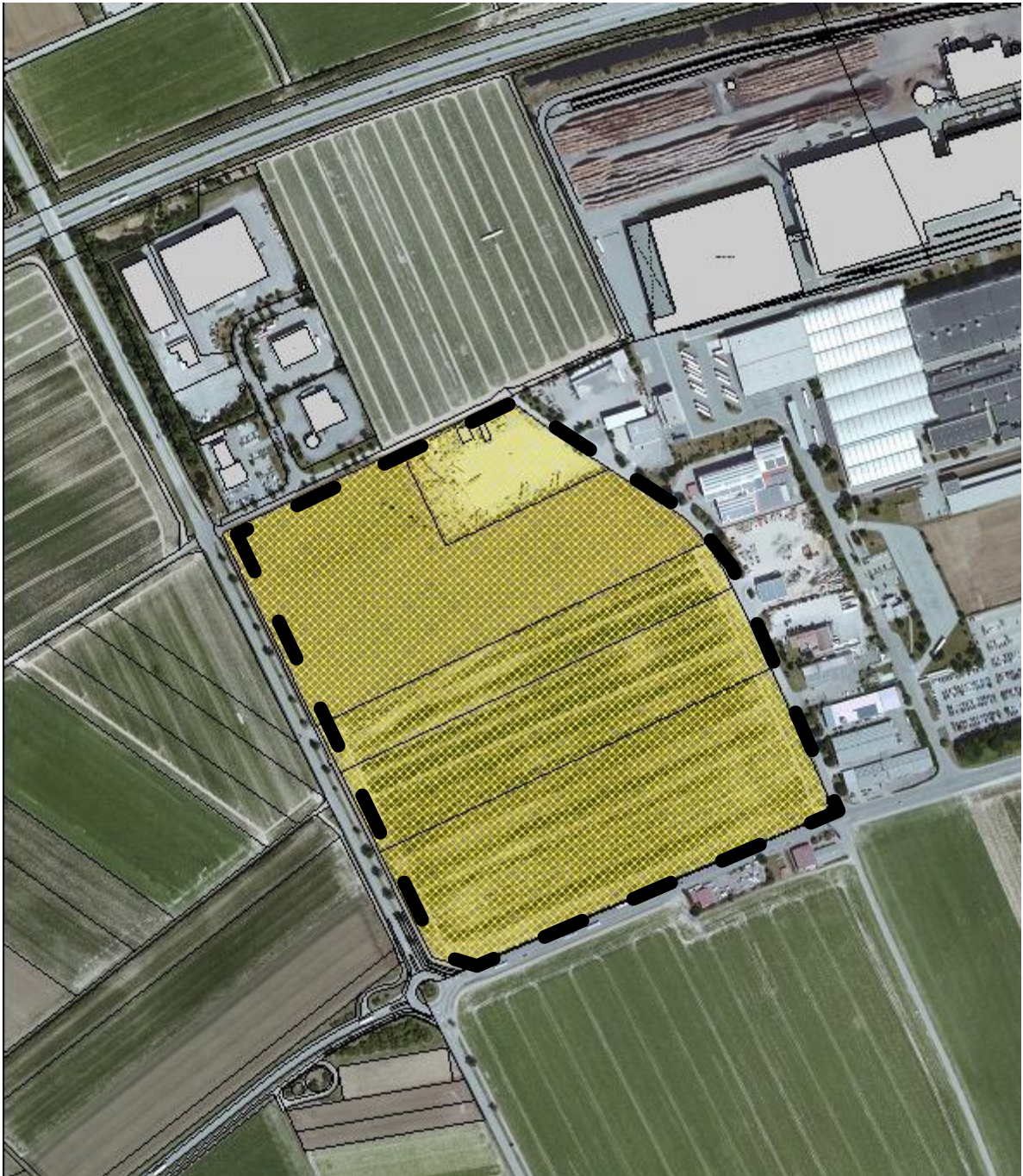
Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung für das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch
der Gemeinde Stephansposching mit der Stadt Plattling
vom 09. März 2016

Vereinbarungsgebiet (§ 1 Nr. 2 der ZV) gelb markiert



Stand: 18./19.01.2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.500,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 134.000,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 302.800,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 180 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.682,22 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 14.000,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 180 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 77,78 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 02. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus, 1. Stock - Geschäftsleitung, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 26.04.2016
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Mittelschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.420.300,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.000,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.001.000,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 251 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.988,05 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 116.500,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 251 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 464,14 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 02. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus, 1. Stock - Geschäftsleitung, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 26.04.2016
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 5/2016, Übung: ZA EAKK 6. Ktgt Resolute Support

Zeit:

02.05.2016 bis 13.05.2016

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung ML 16 200g, 10 EA, Darstellung Schiedsrichter, L21, 18 EA, Nebelkörper weiß, GS14, 30 EA, Signalrauch, grün, orange, rot, LR34, LR33, LR36, Handgranate Übung blau DU71, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung/C-IED Management, Reaction Force (Die Reserve), Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten/vorgel. GefSt., Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung (UH1D, CH53, UH60)

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 18. April 2016

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3783046489

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 12.04.2016

gez.

Sparkasse Deggendorf